

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Alec.

II. Jahrgang.

Berlin, Donnerstag, den 9. August 1883.

№ 81.

Die Kaiserbegegnung in Ischl.

Auch in diesem Jahre hat Kaiser Wilhelm den österreichischen Boden, wo er in dem ihm lieb gewordenen Gastein Erholung gesucht und gefunden, nicht verlassen wollen, ohne vorher seinem erhabenen Freund und Verbündeten, dem Kaiser Franz Joseph, in Ischl einen Besuch abzustatten.

Die Welt ist an die jährliche Begegnung der beiden Monarchen schon so sehr gewöhnt, daß die Unterlassung derselben zu den weitgehendsten Schlußfolgerungen bezüglich der politischen Lage im Allgemeinen und der Beziehungen der beiden Kaiser und ihrer Reiche im Besonderen führen würde; in der Wiederholung der Zusammenkunft erblickt sie kein außergewöhnliches Zeichen mehr, und nur vereinzelt knüpfen sich daran politische Commentare und Combinationen, die auf irgend welchen Werth keinen Anspruch machen können.

In der That sind hinter der diesjährigen Zusammenkunft in Ischl auch keinerlei besondere Beweggründe politischer Natur zu suchen: Kaiser Wilhelm folgt dem Bedürfnis seines Herzens, wenn er nach kurzem Aufenthalt auf österreichischem Gebiet den Herrscher dieses Landes persönlich begrüßt, mit dem ihm enge Bande der Freundschaft verbinden.

Und doch, wer wollte leugnen, daß in der abermaligen Begegnung der beiden Monarchen ein Ereignis zu erblicken ist, welches hoch hervorragt über Alles, was sich seit Langem auf politischem Gebiete ereignet hat?

Die Ischler Kaiserbegegnung kündigt von Neuem den unberänderten Fortbestand des Friedens- und Freundschaftsbundes an, der sich für die beiden Reiche so segensreich erwiesen und darüber hinaus zu einer festen Grundlage der europäischen Politik geworden. Ohne Mißtrauen und Mißgunst blicken die fremden Staaten auf diesen Bund, dessen Friedenspolitik über allen Zweifel erhaben. Insonderheit aber hat sich der Bund an den beiden Völkern selbst bewährt: sie sind unberührt von dem Gange der Entwicklung geblieben, den andere Länder gerade in den letzten Jahren genommen, und anstatt hiervon in Mitleidenschaft gezogen zu werden, hat sich mehr und mehr das allgemeine Vertrauen in die Erhaltung des Friedens befestigt, dessen Handel und Gewerbefleiß zu ihrer Blüthe so dringend bedürfen. In Deutschland wie in Oesterreich-Ungarn hat das Volk ungestört den Arbeiten des Friedens leben und sich der Aufgabe widmen können, mehr und mehr auch den inneren socialen Frieden anzubahnen und zu befestigen. Das Wohl der arbeitenden Klassen ist hier wie dort ein hervorragendes Ziel geworden, welches nur zu erreichen ist unter dem Schutz eines gesicherten äußeren Friedens.

Indem die beiden Monarchen sich jetzt wieder die Hand reichen, haben sie von Neuem das Verhältniß bekräftigt, welches ihren Völkern Schutz nach außen gewährt und der inneren Friedensarbeit Gedeihen bringt.

Für Deutschland und Oesterreich ist daher die Ischler Kaiserbegegnung ein neuer Anlaß, sich der Pflicht des Dankes zu erinnern für die unablässige Fürsorge ihrer Monarchen für das Wohl ihrer Völker. Das deutsche Volk insbesondere wird aus diesem Anlaß von Neuem wieder daran erinnert werden, wie viel Dank es seinem erhabenen Kaiser schuldet, der nach glänzenden Kriegen das deutsche Reich wieder aufgerichtet und nun für des Reiches Sicherheit, Wohl und Frieden unablässig wirkt und sorgt.

Bum Kapitel von der Unfallversicherung.

II.

Ausführlicher und gründlicher als in der Mehrzahl anderer Berichte werden die Mängel und Unauskömmlichkeiten des be-

stehenden Unfallversicherungswesens in der Reichenschaftsablegung des badiſchen Fabrik-Inspectors erörtert. Der gedachte Beamte hatte sich veranlaßt gesehen, an der Untersuchung der einzelnen Fälle und an ihrer geschäftlichen Behandlung directen Antheil zu nehmen, weil er die Ueberzeugung gewonnen, daß das Haftpflicht-Gesetz sonst völlig wirkungslos bleiben würde. Er fügt hinzu, daß er sich bei dieser Betheiligung der größten Vorsicht beflissen habe, und daß er nur, wenn die Arbeiter sich an ihn gewendet, mit diesen in directen Verkehr getreten sei: nichtsdestoweniger aber hätten die Versicherungs-Gesellschaften ihm in sehr zahlreichen Fällen unbefugte Einmischung und das Bestreben zum Vorwurf gemacht, die Haftpflichtigkeitsfragen von sich aus entscheiden zu wollen. Es werde eben ungern gesehen, wenn in dem ungleichen Streite zwischen dem verunglückten Arbeiter und der mächtigen Gesellschaft dem ersteren eine bescheidene Unterstützung zu Theil werde. Dann heißt es weiter:

„Auch gegen die Arbeitgeber richtet sich häufig der Unmuth der Versicherungs-Gesellschaften, wenn sie nach Ansicht der letzteren für den Arbeiter Partei nehmen, oder wenn sie sich auf die Ansicht des Aufsichts-Beamten berufen. Daß unter diesen Umständen auch die Arbeiter an abfälliger Beurtheilung seitens der Gesellschaften nicht zu kurz kommen, namentlich wenn sie diesen nach ihrer Meinung zu drängend werden, kann nicht erstaunen.“

„Die von den Versicherungs-Gesellschaften im Vergleichswege geleisteten Entschädigungen haben im Berichtsjahre eine etwas größere Höhe erreicht, als früher. In einigen Fällen, in denen übrigens auch die allgemeine Versicherung für nicht haftpflichtige Fälle auf höhere Beträge abgeschlossen war, sind sie sogar so groß gewesen, daß die Verletzten auch bei günstigem Ausgange eines Rechtsstreites nicht erheblich mehr erhalten hätten. — Wo große, namentlich Actien-Gesellschaften gehörende Fabriken nicht einer Unfall-Versicherung beigetreten sind, sondern aus den entsprechenden Beiträgen einen besonderen Fonds gebildet haben, findet sehr häufig eine völlig genügende, d. h. dem wirklichen Schaden entsprechende Vergütung statt.“

„Die Verbindung der Haftpflicht-Versicherung mit der allgemeinen, welche wegen der für den Arbeiter dadurch entstehenden Verwirrung und namentlich dann so ungünstig wirkt, wenn letztere nur auf sehr niedrige Beträge abgeschlossen wird, geht durch ein von manchen Arbeitgebern eingeführtes Geschäfts-Verfahren noch mehr auf eine Beseitigung der Wirksamkeit des Haftpflicht-Gesetzes hinaus, als dies die genannte Vereinigung an sich schon mit sich bringt. Diese Arbeitgeber verabsolgen die von den Versicherungs-Gesellschaften für den einzelnen Unfall gewährte Entschädigung nicht dem von dem Unfall Betroffenen, sondern sie legen diese Entschädigungen in einen Fonds, aus welchem sie die Verletzten nach eigenem Ermessen abfinden. Meistens geschieht dies in bester Absicht, und hier und da ergänzen auch die Arbeitgeber die etwaige Unzulänglichkeit eines solchen Fonds. Demungeachtet kann aber die behauptete Wirkung eines solchen Verfahrens nicht bestritten werden.“

Was vorstehend über die „Verwirrung“ in den Anschauungen der Arbeiter und den dadurch angerichteten moralischen Schaden gesagt worden, stimmt mit den neulich erwähnten Ausführungen des Arnberger Aufsichtsbeamten zum Theil wörtlich überein. Das private „rein geschäftliche“ Versicherungswesen trägt eben allenthalben denselben Charakter und führt demgemäß in den verschiedensten Theilen des Reichs zu den nämlichen Wirkungen. — In Bayern scheinen dieselben mit besonderer Deutlichkeit zu Tage zu treten. Der Fabrik-Inspector für Oberbayern faßt sein Urtheil über die bestehenden Zustände in die nachstehenden, ihrer Kürze wegen besonders bezeichnenden Sätze zusammen:

„In Bezug auf die Versicherung gegen Unfälle ist zu